

Bring your own device
...eine rechtliche (Kurz)Analyse

Wolfgang Freund

Beyond solutions

1

Ein neuer Trend

- BYOD - "Bring your own device"
 - Geräte des Arbeitnehmers werden für betriebliche Zwecke verwendet
 - vielfältige Praxis
 - vor allem Smartphones, Tablet PCs
- Verwendung von Betriebsmitteln für private Zwecke
- COPE (Company Owned Personally Enabled)
- PUOCE (Private Use of Company Equipment)

2

Warum?

- Unternehmen wollen trendig sein
- Es trägt zur Individualisierung bei
- Kostenersparnis
 - Unternehmer spart sich die Anschaffungskosten
 - Weniger Unterstützung, da die Mitarbeiter mit dem Gerät vertraut sind

3

Widersprüche ?

*Bring your own device:
Ja? Nein? Vielleicht?*

© Die Presse

4

... oder klare Sicht



© Computerwoche

5

Fazit

- Technische Aspekte und rechtliche Fragen
- nicht alle Aspekte sind aus rechtlicher Sicht neu
- Es führt zu einem Vermischen der Sphären zwischen Arbeit und privatem Bereich
- Die rechtlichen Aspekte gehören jedenfalls grundlegend und ausführlich vor der Einführung berücksichtigt
- **Spezifisch ausgestaltete Vereinbarungen helfen Probleme zu mindern**

6

Überblick

- BYOD berührt einige Rechtsbereiche
- Überblick über
 - arbeitsrechtliche
 - zivilrechtliche
 - datenschutzrechtliche
 - urheberrechtliche
 - strafrechtliche

Aspekte

7

Arbeitsrecht

- Ist ohne Einverständnis des Arbeitgebers ist die Verwendung privater Geräte (un)zulässig?
- Keine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Beistellung privater Geräte
 - aber gesonderte Verpflichtung aufgrund Übung?
- Private Nutzung des Geräts ist damit nicht zu untersagen
 - es empfiehlt sich eine Regelung zur zeitliche Ausgestaltung der privaten Nutzung

8

Arbeitsrecht 2

- Das Gerät bleibt im Eigentum des Mitarbeiters
- Daher: gibt es einen Entgeltanspruch des Arbeitnehmers?
 - für Anschaffungskosten
 - für laufende Kosten
- Gibt es einen Ersatzanspruch bei Verlust oder Beschädigung des Geräts?

9

Arbeitsrecht 3

- Einheitliche Regelung durch bilaterale Vereinbarungen
- In Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung
- Für Unternehmen ist die Änderbarkeit / Widerrufbarkeit wichtig

10

Zivilrecht / Handelsrecht

- Den Unternehmer treffen Aufbewahrungspflichten
 - zB geschäftliche emails
- Geheimhaltungsansprüche und -verpflichtungen müssen auch hinsichtlich privater Geräte durchgesetzt werden können
 - zB Lösungsansprüche des Arbeitgebers
- Regelungen zur Übergabe der Geräte für Compliance checks

11

Datenschutz

- Personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz
 - erhöhte (Sorgfalts)Pflichten
 - nicht nur natürliche Personen
- Arbeitgeber ist und bleibt datenschutzrechtlich der Auftraggeber
- Rolle des Arbeitnehmers
 - Dienstleister?

12

Datenschutz 2

- Datensicherheitsmaßnahmen (§14 DSGVO)
 - adaptiv nach Art, Umfang und Zweck sowie Stand der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlicher Vertretbarkeit
 - Zugriffsberechtigung und Schutz vor Verwendung durch Unbefugte zu regeln
- Verpflichtungen gelten auch für BYOD Geräte

13

Datenschutz 3

- Data Breach Notification
 - Verlust des Geräts
 - Weitergabe des Geräts im Familienkreis?

14

Urheberrecht

- Softwarelizenzen manchmal nur für den Privatgebrauch eingeräumt
 - eine Nutzung für betriebliche Zwecke ist daher eine Verletzung des eingeräumten Rechts
- Haftung des Arbeitgebers für innerhalb des Unternehmens begangenen Rechtsverstöße (§81 UrhG)
- Persönliche Haftung des Geschäftsführers denkbar

15

Strafrecht

- Technische Tools erlauben im Notfall die Löschung aller Daten auf einem mobile Device ("Swipe")
- Eingriff in private Daten des Mitarbeiters
- Ohne Zustimmung strafrechtlich relevant
 - Datenbeschädigung
 - Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems

16



Ich stehe für Fragen zur Verfügung

17

Kontakt



Dr. DI Wolfgang Freund | Partner
Wien
T: +43 1 890 6500
E: wolfgang.freund@gsv-legal.at

- Dr. DI Wolfgang Freund ist seit über 10 Jahre Rechtsanwalt in Wien. Der Tätigkeitsbereich umfasst alle Bereiche des IT-Rechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf Datenschutzrecht. Wolfgang Freund ist Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema „E-Commerce“.

18